

**Zwischenprüfungsordnung
für das Fach Physik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 18. Februar 1986

Ermächtigungsgrundlage:

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz am 17. April 1985 die nachfolgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 7. Oktober 1985 - Az.: 953 Tgb. Nr. 2094/84 - genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums der Physik. Sie ist eine Hochschulprüfung. In ihr soll festgestellt werden, ob der Kandidat die notwendigen Kenntnisse erworben hat, um sein Studium entsprechend den Anforderungen des Hauptstudiums mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

Die Zwischenprüfung kann am Ende des 3. Fachsemesters, sie soll jedoch spätestens bis zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung in Physik und die durch diese Prüfungsordnung entstehenden Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen nichtstudentischen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs zu wählen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (im weiteren Text Vorsitzender genannt) und zwei für die mündliche Prüfung des Kandidaten bestellten Fachprüfern aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs. Mindestens einer der beiden Fachprüfer soll ein für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien berufener Prüfer sein.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission die Stellvertretung und führt den Vorsitz in allen Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommission.

§ 5

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf muss insbesondere über den Studiengang des Kandidaten und darüber Auskunft geben, welchen Hochschulprüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
2. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, insbesondere der im § 8 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
4. Übungsscheine:
 - a) über die zweisemestrige Teilnahme an Übungen zu Grundvorlesungen in Physik I, II,
 - b) über den erfolgreichen Besuch des physikalischen Praktikums für Naturwissenschaftler I, II,
 - c) über die zweisemestrige Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungsreihen "Mathematik für Naturwissenschaftler" oder "Mathematik für Physiker" oder den Vorlesungen "Analysis I, II und Lineare Algebra I" oder äquivalenten Vorlesungsreihen.

(3) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. § 6 gilt entsprechend.

(4) Der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen zur Zwischenprüfung

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein

gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kulturministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein zuständiger Fachprüfer zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind, oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Physik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Umfang der Zwischenprüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt der Grundvorlesungen in Physik I, II einschließlich der hierzu abgehaltenen Übungen sowie der Stoff des physikalischen Praktikums für Naturwissenschaftler I, II.

§ 9 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung findet mündlich statt. Sie wird von den von dem Vorsitzenden bestellten Fachprüfern (§ 4 Abs. 2) abgenommen. Bei der Bestellung der Fachprüfer können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden.

(2) Dem Kandidaten werden vom Vorsitzenden die Namen der Fachprüfer und der Termin der Prüfung mitgeteilt.

(3) Professoren der Fachbereiche Mathematik/Naturwissenschaften haben das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

(4) Der Vorsitzende kann dem Fachbereich Physik angehörenden Studenten die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern der Kandidat bei Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung zurückgezogen werden. Dies kann, falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht erreichbar sind, auch von den Fachprüfern vorgenommen werden.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für jeden Kandidaten 45 Minuten. Im Einzelfall kann diese Zeit um bis zu 15 Minuten über- oder unterschritten werden.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und die Prüfungsleistungen des Kandidaten hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Note für die Prüfungsleistungen wird von den Fachprüfern festgesetzt.

(2) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(4) Dem Kandidaten ist nach Abschluss der Prüfung die festgesetzte Note von den Fachprüfern mündlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Wenn ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann der jeweilige Prüfer die Prüfung abbrechen. Über die Bewertung der Prüfung und das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Eine Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung stattfinden, sie muss spätestens bis zum Ende des übernächsten auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. In besonderen Härtefällen kann der Vorsitzende Abweichungen von der Regelfrist zulassen. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Wiederholung ohne triftige Gründe, so gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender Antrag ist spätestens sechs Monate nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, sie kann die Zulassung zur Prüfung von der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen abhängig machen. Der Vorsitzende setzt den Zeitraum für die Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung fest. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Für eine Wiederholungsprüfung ist ein Antrag gemäß § 5 Abs. 1 einzureichen. Eventuell dem Kandidaten zurückgegebene Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 sind erneut dem Antragsgesuch beizufügen, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung auch Nachweise über die von der Prüfungskommission geforderten zusätzlichen Studienleistungen. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Bewertung der Wiederholungsprüfung bleibt die Note der früheren Prüfung unberücksichtigt.

§ 13

Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat und erklärt die Zwischenprüfung für nicht bestanden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung für Studierende des Lehramts an Gymnasien für das Fach Physik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 1976 (Stanz. S. 310) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. August 1982 aufgenommen haben und auf ihren Antrag nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 14. Juni 1974 zu prüfen sind.

Mainz, den 18. Februar 1986

Der Dekan
des Fachbereichs Physik
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. P. B e c k m a n n